

Erläuterungen BZG-ZSV 2004, Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme

(Stand: 31. Dezember 2004)

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p>Artikel 43 <u>Der Bund sorgt für:</u> a. die Sicherstellung der <u>Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung</u>; b. die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes; c. die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen; d. das standardisierte Material des Zivilschutzes.</p>		<p>Als Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die stationären und mobilen Sirenen des Zivilschutzes, die dazu erforderlichen Installationen und die Sirenenfernsteuerung SFI 457; ▪ Die Wasseralarmsirenen, die dazu erforderlichen Installationen und die Fernsteuerung im Nahbereich von Stauanlagen. <p>Vergl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alarmierungsverordnung (AV) vom 5. Dezember 2003; • Technische Weisungen betreffend Anforderungen an stationäre Sirenenanlagen vom 1. Januar 2004; • Weisungen zur Erstellung von Fernsteuerungsanlagen für stationäre Sirenen vom 14. Januar 1999.
<p>Artikel 43 <u>Der Bund sorgt für:</u> a. die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung; b. die Sicherstellung der <u>Telematiksysteme des Zivilschutzes</u>; c. die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen; d. das standardisierte Material des Zivilschutzes.</p>		<p>Als Telematiksysteme des Zivilschutzes gelten die durch das BABS definierten Einrichtungen der Schutzbauten sowie das standardisierte Material für die Telekommunikation (Sprache / Daten), welches der Führungsunterstützung der zivilen Behörden in a. o. Lagen dient bzw. für die Formationen des Zivilschutzes erforderlich ist. Es wird unterschieden zwischen dem Bedarf für die Hilfe bei Katastrophen und in Notlagen und dem Bedarf im bewaffneten Konflikt.</p> <p>Vergl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weisungen des BABS für die Auslieferung und Programmierung der Sortimente Handfunkgerät ZS03 POLYCOM. ▪ Weisungen des BABS über die Kostenbeteiligung des Zivilschutzes an die Systeminfrastruktur für das Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM.

Erläuterungen BZG-ZSV 2004, Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme

(Stand: 31. Dezember 2004)

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p>Artikel 43 <u>Der Bund sorgt für:</u> a. die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung; b. die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes; c. die <u>Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen;</u> d. das standardisierte Material des Zivilschutzes.</p>		<p>Grundsätzlich handelt es sich um Material, welches für die Ausrüstung und den Betrieb der Schutzanlagen erforderlich ist. Vergl.: Weisungen des BABS: <ul style="list-style-type: none"> ▪ TWO; TWS; TWE ▪ TW Schock 1995 ▪ TW EMP 1995 Grundlagen; TW EMP 1995 Material ▪ Lieferantenverzeichnis EMP-Material (jährliche Anpassung im Internet) ▪ Liste der typen- schock und EMP-geprüften und genehmigten Einbauteile (jährliche Anpassung im Internet) ▪ spezielle Schemasammlungen Telematik (Funk, Telefon) </p>
<p>Artikel 43 <u>Der Bund sorgt für:</u> a. die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung; b. die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes; c. die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen; d. das <u>standardisierte Material</u> des Zivilschutzes.</p>		<p>Beim standardisierten Material handelt es sich um Material im Verantwortungsbereich des Bundes für besondere Katastrophen und Notlagen und für den bewaffneten Konflikt (z.B. AC-Material) Vergl: Leitbild Bevölkerungsschutz Seite 12 „Aufgabeteilung zwischen Kantonen und Bund“ sowie Seite 27 „Zuständigkeit des Bundes für Material und Systeme“</p> <p>Der Bund legt das standardisierte Material fest. Er trägt die Kosten für die Beschaffung, für Revisionen, für den Ersatz sowie die Verteilung des standardisierten Materials.</p>

Erläuterungen BZG-ZSV 2004, Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme

(Stand: 31. Dezember 2004)

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p>Artikel 14 Absatz 1 ¹ Für die Beschaffung und den Ersatz von Material gemäss Artikel 43 des Gesetzes für besondere Katastrophen und Notlagen, welche im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, sowie für den Fall bewaffneter Konflikte, ist das Bundesamt zuständig. Es erlässt dazu Weisungen.</p>	<p>Der Bund erlässt nach Bedarf Weisungen und Richtlinien über Material und Systeme gemäss Art. 43 BZG. In Weisungen legt er fest, welches Material und Systeme durch ihn künftig beschafft und abgegeben werden.</p> <p>Vergl.: Weisungen des BABS für die Auslieferung und Programmierung der Sortimente Handfunkgerät ZS03 POLYCOM.</p>

Erläuterungen BZG-ZSV 2004, Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme

(Stand: 31. Dezember 2004)

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p>Artikel 14 Absatz 4 ⁴ Das Bundesamt kann mit einzelnen oder allen Kantonen Vereinbarungen treffen über das Erbringen von Dienstleistungen, die im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen.</p>	<p>Im Rahmen der sog. „Materialplattform Schweiz“ - ein freiwilliger Zusammenschluss der Kantone, die daran interessiert sind, gemeinsam und möglichst kostengünstig Zivilschutzmaterial (exkl. Material gem. Art. 43 BZG) zu bewirtschaften - schliesst der Bund mit den interessierten Kantonen eine Vereinbarung ab, der alle Einzelheiten in Bezug auf die gemeinsame Bewirtschaftung (Kauf, Verkauf, Vermietung, Ausleihe, Entsorgung usw.) regelt.</p> <p>Die Materialplattform der Kantone ermittelt die Dienstleistungsbedürfnisse und koordiniert diese mit dem Bund. Folgenden Leistungen stehen im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Evaluationen / Marktatabklärungen ▪ Technische Abklärungen / Prüfungen ▪ Technische Dokumentationen ▪ Beschaffungen ▪ Zwischenlagerung / Kommissionierung / Verteilung ▪ Instandhaltung (Konzepte, Lösungen) ▪ Beratung / Ausbildung / Fachrapporte ▪ Entsorgung

Erläuterungen BZG-ZSV 2004, Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme

(Stand: 31. Dezember 2004)

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p>Artikel 15 Die Zivilschutzkommandanten koordinieren die Requisitionsbegehren der Partnerorganisationen.</p>	<p>Durch Requisition kann der Zivilschutzkommandant (als Vertreter aller Partner des Bevölkerungsschutzes) gegen angemessene Entschädigung bewegliche und unbewegliche Sachen (Requisitionsgüter) beschaffen, welche die Partnerorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufträge in ausserordentlichen Lagen benötigen. Für den Vollzug sind die zentralen Requisitionsorgane zuständig. Die Requisition bei Katastrophen und in Notlagen ist durch die Kantone in ihrer kantonalen Gesetzgebung zu regeln. Vergl.: „Verordnung über die Requisition“, vom 9. Dezember 1996</p>
	<p>Artikel 16 Absatz 1 ¹ Die Kantone sichern nach Vorgaben des Bundesamtes die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials.</p>	<p>Vergl.: Richtlinie über die Instandhaltung und die Entsorgung von Zivilschutz-Material sowie das Technische Handbuch für Material THM (zur Zeit in Überarbeitung, Ausgabe 2004)</p>
	<p>Artikel 16 Absatz 2 ² Sie kontrollieren periodisch nach Vorgaben des Bundesamtes die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt des vom Bund beschafften Materials.</p>	<p>Die Eigentümer des vom Bund beschafften Materials müssen dieses einsatzbereit halten und unterhalten. Die Kantone führen periodische Materialkontrollen durch. Vergl.: PMK, Wegleitung (zur Zeit in Erarbeitung)</p>